2.2

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Soest vom 29.11.2006 des Rates der Gemeinde Bad Sassendorf vom 29.11.2006 des Rates der Gemeinde Lippetal vom 18.12.2006 des Rates der Gemeinde Möhnesee vom 06.12.2006 des Rates der Gemeinde Welver vom 13.12.2006 treffen die genannten Gemeinden aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) und in Ausführung des § 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz -WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) erhält die am 02.07.1976 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule in der Fassung vom 08.04.1980 folgende Textfassung:

§ 1 Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben

Die Gemeinden nehmen die nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) bestehenden kommunalen Aufgaben in einer gemeinsamen Volkshochschule wahr. Die Beteiligten dieser öffentlichrechtlichen Vereinbarung sichern einander zu, dass sie sich stets von den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens und der Wahrnehmung der legitimen Interessen der Beteiligten leiten lassen werden.

§ 2 Übertragung der Durchführung

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Soest, eine Volkshochschule (VHS) nach Maßgabe des Weiterbildungsgesetzes zu unterhalten sowie für die anderen beteiligten Gemeinden die aufgrund des Weiterbildungsgesetzes bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen. Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten.

§ 3 Name der Volkshochschule

Die Volkshochschule führt den Namen:
Volkshochschule Soest Stadt Soest -Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee, Welver.

§ 4 Satzung der VHS

Der Rat der Stadt Soest wird von den anderen Gemeinden ermächtigt, die Einrichtung, die Benutzung und den Betrieb der Volkshochschule durch Satzung zu regeln, die für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden gelten soll. Die Satzung wird der Rat der Stadt Soest im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden erlassen.

§ 5 Mitwirkung der beteiligten Gemeinden

(1) Die Räte der Gemeinden: Stadt Soest, Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver benennen zur Mitwirkung in Angelegenheiten der gemeinsam betriebenen Volkshochschule Vertreter als stimmberechtigte Mitglieder eines Interkommunalen Volkshochschulausschusses, und zwar die Stadt Soest vier Vertreter, die übrigen Gemeinden je einen Vertreter. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der vom Rat der Stadt Soest benannten Mitglieder.

(2) Die Bürgermeister und die für das Kulturwesen verantwortlichen Bediensteten der in Abs. 1 genannten Gemeinden sind berechtigt, an den Sitzungen des Interkommunalen Volkshochschulausschusses teilzunehmen und ihre Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss darzulegen.

(3) Die Gemeinden sind an der Haushaltsaufstellung und der jährlichen Endabrechnung zu beteiligen.

(4) Der Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Vorstellung aller beteiligten Gemeinden hinsichtlich der Volkshochschularbeit zu koordinieren und zugleich einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Er ist durch den Volkshochschulleiter außerdem so früh wie möglich über alle die gemeinsame Arbeit berührenden Probleme der Volkshochschule zu unterrichten.

Der Interkommunale Ausschuss wirkt mit bei den Entscheidungen über :

a) den Arbeitsplan
b) den Stellenplan
c) den Teilergebnisplan der Volkshochschule
d) die Gebühren- und Honorarordnung
e) die Wahl des Leiters, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sowie des Geschäftsführers.

Der Rat und der VHS-Ausschuss der Stadt Soest sind bei Entscheidungen zu den Buchstaben a - e an die Zustimmung des Interkommunalen Ausschusses gebunden.

§ 6 Zweigstellen, Ortsringe, Kontaktstellen, gleichmäßige Versorgung

(1) Die Volkshochschule Soest unterhält Zweigstellen in den Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver. Als Kontaktstellen für die Volkshochschule fungieren außerdem die Verwaltungen dieser Gemeinden.

(2) Die Stadt Soest verpflichtet sich, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in allen beteiligten Gemeinden und einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen des Möglichen zu dezentralisieren. Die bisherige Dezentralisation ist mindestens beizubehalten.

§ 7 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

(1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe des Arbeitsplanes im Bereich der Gemeinden und der Stadt Soest erforderlichen Kontaktstellen und die Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen werden der Volkshochschule von den Gemeinden und der Stadt Soest unentgeltlich zur Verfügung gestellt (gesamte Bewirtschaftungskosten). Von dieser Regelung ist die Geschäftsstelle der Volkshochschule in Soest nicht betroffen.

(2) Der Berechnung des von jeder Gemeinde zu zahlenden anteiligen Defizits wird der Jahresabschluss der Volkshochschule zugrunde gelegt. Die Höhe der danach von anderen Gemeinden an die Stadt Soest gem. §23 Abs. 4 GKG zu leistenden Entschädigungen bemisst sich zu 70% nach dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Gemeinden ansässigen Einwohner (Stichtag 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres gem. der amtlichen Statistik) sowie zu 30% nach dem Verhältnis der durchgeführten Unterrichtsstunden, wobei mindestens 800 Unterrichtsstunden pro Zweigstelle der Abrechnung zugrunde gelegt werden.

(3) Auf die nach Abs. 2 zu erwartende Entschädigung leisten die anderen Gemeinden Abschlagszahlungen in vierteljährlichen Raten jeweils am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. an die Stadt Soest. Für die Ermittlung der Abschlagszahlungen wird der Teilergebnisplan der Volkshochschule der Stadt Soest einschließlich der voraussichtlichen Leistungsberechnungen für das betreffende Haushaltsjahr zugrunde gelegt. Eine jährliche Endabrechnung erfolgt nach dem Jahresabschluss des entsprechenden Haushaltsjahrs der Stadt Soest.

(4) Entsteht ein Finanzbedarf für Erwerbe von Grundstücken und für Aus-, Um- oder Neubauarbeiten eines für die Volkshochschule der Stadt Soest, Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver zweckbestimmten Gebäudes, so treffen die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden bereits bei der Planung eine besondere Vereinbarung über die Aufbringung der erforderlichen Eigenbeteiligung und des Schuldendienstes.

§ 8 Arbeitsplan

Im Arbeitsplan sind die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Gemeinden gesondert auszudrucken.

§ 9 Vermögensauseinandersetzung

Soweit innerhalb der Laufzeit dieser Vereinbarung Vermögen erworben wird, hat nach Auslaufen der Vereinbarung eine Vermögensauseinandersetzung nach den von jeder Gemeinde erbrachten Aufwendungen zu erfolgen.

§ 10 Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf gem. § 29 Abs. 4 GKG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Landrat des Kreises Soest als Aufsichtsbehörde anzurufen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung durch den Kreis Soest wirksam.

Soest, den 17.01.2007

Stadt Soest
gez. Dr. Ruthemeyer (Bürgermeister)
gez. Sander (Erster Beigeordneter)

Gemeinde Bad Sassendorf
gez. Bahlmann (Bürgermeister)
gez. Geisler (Gemeindeoberamtsrat)

Gemeinde Möhnesee
gez. Brune (Bürgermeister)
gez. Dicke (Gemeindeoberamtsrat)

Gemeinde Lippetal
gez. Susewind (Bürgermeister)
gez. Bitter (Gemeindeverwaltungsrat)

Gemeinde Welver
gez. Hörster (Bürgermeister)
gez. Lürbke (Gemeindeoberverwaltungsrat)

Genehmigung

Gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S.621) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) -
in Verbindung mit
§ 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) - zuletzt geändert durch Artikel 19 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) -
genehmige ich hiermit die vorstehende und am 17.01.2007 unterzeichnete Neufassung der zwischen der Stadt Soest und den Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule.

Soest, 26. Februar 2007
Az.: 15.12.20.07

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
i. A.

Gockel
Kreisrechtsdirektor